



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuschönau (Kurbeitragssatzung – KBS)**

**Vom 13.10.2025**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Neuschönau folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2**

#### **Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

## § 4

### Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
  1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,50 €
  2. für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 % (lt. Ausweis) und einer darin eingetragenen Betreuungsperson 1,25 €
  3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.
- (3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## § 5

### Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Die Meldungen werden unter Verwendung des von der Gemeinde vorgegebenen Meldeverfahrens vorgenommen. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

## § 6

### Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen oder Reisemobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen elektronisch oder schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Kurbeitragspflichtigen die Gästekarte unverzüglich auszuhändigen. Auch Gruppen, die nicht kurbeitragspflichtig sind und die keine Gästekarten erhalten (z.B. Schülergruppen in einer Jugendherberge) sind im Meldescheinsystem zu erfassen.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens eine Woche nach Erhalt der Kurbeitragsabrechnung an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 7

### Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen Kurbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kurbeitrag beträgt als Pauschalbetrag (einschl. MwSt):

für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres 100,- €

für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 % (lt. Ausweis) und einer darin eingetragenen Betreuungsperson 50,- €

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der Beitrag ist am 15. Februar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat, für den die Beitragspflicht besteht, mit einem Zwölftel berechnet.

- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber und dessen Ehegatten sowie für weitere Personen im gleichen Haushalt, solange diese einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Zweitwohnungsinhabers zugerechnet werden. Andere Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (5) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.

## § 8

### Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2023 außer Kraft.

Neuschönau, den 13.10.2025  
Gemeinde Neuschönau



Schinabeck

1. Bürgermeister

